

Zerkowis Franziska, Procuratführerin der Fa Zerkowis Nathan.
 Zerkowis Nathan, Posamentirer.
 Zerkowis Philipp u. Ed. Croag, Weiß- und Kurzwarenhandlung.
 Zerwid Christof, Fa Gebrüder Zerwid, zinnerne Kinderspiel- und Kompositionswarens-Fabrik.
 Zerwid Franz, Fa Gebrüder Zerwid, zinnerne Kinderspiel- und Kompositionswarens-Fabrik.
 Zerwid Gebrüder, zinnerne Kinderspiel- und Kompositionswarens-Fabrik.
 Zeschko Valentin, öffentlicher Gesellschafter der Fa F. L. priv. Josefsthaler mech. Papier-, Del- und Farbbehälter-Fabrik in Laibach.
 Zetter Mathias, Vermischtwarenhändler.
 Zettl Jacob, öffentlicher Gesellschafter der Fa Comptoir Peter & Zettl, Kommerzial-Güterbeförderer.
 Ziad Ludwig, Goldschläger.
 Ziegler Anton, Procuratführer der Fa Joh. Anton Ziegler, landesbefugte Spiegel- und Spiegelglasfabrik.
 Ziegler Georg Steph., landesbefugte Seidenzeugfabrik.
 Ziegler Joh. Anton, landesbefugter Spiegel- und Spiegelglasfabrikenbesitzer.
 Ziegler Jos., Chef der Fa Jos. Seig & Ziegler, Vermischtwarenhändler.
 Ziegler Mathias, öffentl. Gesellschafter der Fa Erich Fr. & Ziegler, lbf. Gold- und Silberwarenfabrik.
 Zikrit Joseph, Galanteriewarenhändler.
 Zimmermann Carl, öffentlicher Gesellschafter der Fa Ph. Zimmermann Witwe und Sohn, Vermischtwarenhandlung.
 Zimmermann Gustav, f. l. Hof- und landesbefugte Papier-, Tapeten- und Buntpapierfabrik, Fa Spoerlin & Zimmermann.
 Zimmermann Pauline, Vermischtwarenhändlerin, Fa Ph. Zimmermann Witwe & Sohn.

Zimmermann Ph. Witwe und Sohn, Vermischtwarenhandlung.
 Zimmermann Viktor, öffentlicher Gesellschafter der Fa Spoerlin & Zimmermann, f. l. Hof- u. l. b. Papier-, Tapeten- und Buntpapier-Fab.
 Zimmermann & Thomas, Großhändler.
 Zinburg Hermann jun., Vermischtwarenhändler, Fa S. Zinburg's Sohn.
 Zinburg's S. Sohn, Vermischtwarenhandlung.
 Zinner Ad., Wechselstube.
 Zinner Constant., Fa Ad. Zinner, Wechselstube.
 Zipser Eduard, landesbefugte Tuch- und Wollwarenfabrik zu Mikuszowice in Galizien.
 Zipser Theodor, Procuratführer der Fa Eduard Zipser, l. b. Tuch- und Wollwarens-Fab. zu Mikuszowice in Galizien.
 Ziel Josef, Weinwandhändler, Fa Ziel & Kiese-wetter.
 Zischka Ambros, Vermischtwarenhändler.
 Zischka C., landesbefugte Seinen- und Baumwollwarenfabrik zu Mistek in Mähren.
 Zizler Ignaz, stiller Gesellschafter der Fa Franz & Deffner, Schneidergewerbe.
 Zobel Ferd., Procuratführer der Fa Salomon Zobel, Kommerzialgüter-Beförderer.
 Zobel Salomon, Kommerzialgüter-Beförderer.
 Zöbl Ad., Vermischtwarenhändler.
 Zoglmann Franz, Vermischtwarenhändler.
 Zograff M. J., türkischer Warenhändler.
 Zöhrer Anton, Drechsler.
 Zoigner W., Vermischtwarenhändler.
 Zoller Albert, öffentl. Gesellschafter der Fa L. Druschkovich & Comp., Weiß- und Kurzwarenhändler.
 Zoller Carl, Currentwarenhandlung.
 Zoller Carl August, Currentwarenhändler, Fa Carl Zoller.
 Zuckerbäcker Bernhard, Webermeister.
 Zuckerbäcker Moriz, Nürnbergerwarenhändler Fa Dr. Zuckerbäcker & Co.

Zuckerbäcker M. & Co., Nürnbergerwarenhandlung.
 Zucker-Raffinerie-Actien-Gesellschaft in Wien.
 Zugmayer Georg, landesbefugte Metallwaren-Silberplugs- und Handwerkzeugfabrik zu Waldegg bei Wiener-Neustadt.
 Zulehner Josef, Spezereiwarenhandlung.
 Zulehner W., Procuratführer von Dierzer's Johann Erben, Kammgarn- und Baumwollgarnspinnerei zu Theresienthal bei Gmünd.
 Zuliany Ignaz, landesbefugte Seinen- und Baumwollwarenfabrik zu Hohenelbe in Böhmen, Niederlage bei Hermann Dörfel, Currentwarenhändler.
 Zweibrück Bernhard, Procuratführer der Fa Gebrüder Rosenthal, f. l. l. pr. Baumwolltuch- und Seidenrein. Fabk. zu Hohenems.
 Zweig Hermann, landesbefugte Baumwollwarenfabrik zu Proßnitz in Mähren.
 Zweig Hermann, stiller Gesellschafter der Fa Adolf Mandl jun., Currentwarenhändler.
 Zweig Jg. G., Seidenzeugfabrik.
 Zweig Nanette, Firmantin der Fa Hermann Zweig, l. b. Baumwollw. Fab. zu Proßnitz in Mähren.
 Zweigelt Adolf, Inhaber der landesbefugten Baumwoll-, Seinen- und Schafwoll-Wirkwarenfabrik zu Schönlinde in Böhmen, Fa Franz Zweigelt & Comp.
 Zweigelt Franz & Comp., landesbefugte Baumwoll-, Seinen- und Schafwoll-Wirkwarenfabrik zu Schönlinde in Böhmen.
 Zwinger J. G., Vermischtwarenhändler.
 Zwilling Ant., Vermischtwarenhändler, Kommissiönär und Speditour.
 Zwilling Fanny, Procuratführerin der Fa Ant. Zwilling, Vermischtwarenhändler, Kommissiönär und Speditour.

Ueber Protokollirungen etc.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 13. Mai 1860,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze,

betreffend die Firma-Protokollirungen, die Handels- und Gewerbsbücher, die Procura und die handelsgerichtliche Competenz.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 12. Mai 1860 wird für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze, Folgendes verordnet:

§. 1. Den Geschäftsbüchern jedes Inhabers einer, bei der Handels- und Gewerbekammer eingetragenen Handels-, Fabriks- oder anderen Gewerbe-Unternehmung kommt, wenn sie gehörig geführt sind, die nach den bestehenden Gesetzen bisher den Handels- und Gewerbsbüchern eingeräumte halbe Beweiskraft zu.

Alle diejenigen Handelsleute, Fabrikanten und übrigen Gewerbe-Unternehmer, deren Firma bei dem Handelsgerichte protokolliert ist, sind verpflichtet, gesehmäßig eingerichtete Geschäftsbücher zu führen.

§. 2. Jeder Inhaber einer, bei der Handels- und Gewerbekammer eingetragenen Handels-, Fabriks- oder anderen Gewerbe-Unternehmung ist berechtigt, seine Unternehmung sammt der Firma unter Vorlage der Bestätigung über die, bei der Handels- und Gewerbekammer erfolgte Eintragung, sowohl bei dem Handelsgerichte des Bezirkes, in welchem sich dieselbe befindet, als auch bei denjenigen Handelsgerichten, in deren Bezirken er Zweigniederlassungen oder Niederlagen hält, protokolliren zu lassen.

§. 3. Die bei der Handels- und Gewerbekammer als Handelsleute oder Fabriksinhaber eingetragenen Unternehmer sind, wenn sie von dem Erwerbe aus ihrem Geschäftsbetriebe an einjährigen landesfürstlichen directen Steuern ohne Zuschläge:

1. in der Haupt- und Residenzstadt Wien wenigstens 150 fl. ö. W.
2. in der Umgebung von zwei Meilen um Wien wenigstens 80 " "
3. an Orten mit einer Bevölkerung über 50.000 Seelen wenigstens 80 " "
4. an Orten mit einer Bevölkerung über 10.000 bis 50.000 Seelen wenigstens . . . 60 " "
5. an Orten mit einer Bevölkerung mit oder unter 10.000 Seelen wenigstens 40 " "

zu entrichten haben, oder, wenn sie ihre Geschäfte mit Gesellschaftern unter einer Gesellschaftsfirmen betreiben wollen, verpflichtet, ihre Firma und den allfälligen Gesellschaftsvertrag bei dem Handelsgerichte protokolliren zu lassen.

§. 4. Andere als die in §. 3 bezeichneten Gewerbeunternehmer sind zur handelsgerichtlichen Protokollirung nur dann verpflichtet, wenn sie entweder ihr Gewerbe mit Gesellschaftern

betreiben, und eine Gesellschafts-Firma führen, oder sich in ihren Geschäften der Ausgabe von Wechseln oder anderer für den Verkehr bestimmter verpflichtender Urkunden bedienen wollen.

§. 5. Die Pflicht, die Protokollirung des Gesellschaftsvertrages und der Firma bei dem zuständigen Handelsgerichte zu erwirken, liegt auch allen Erwerbsgesellschaften ob, deren Unternehmungsfond ganz oder zum Theile durch Actien aufgebracht werden soll.

§. 6. Die unterbliebene handelsgerichtliche Protokollirung hat zwar nicht die Ungültigkeit der eingegangenen Rechtsgeschäfte zu Folge. Die Handels- und Gewerbekammern haben jedoch über die Beobachtung der Verpflichtung zur Protokollirung (§§. 3—5) zu wachen und die Uebertreter dem Handelsgerichte anzuzeigen, von welchem eine angemessene Bestrafung gegen dieselben zu verhängen ist.

§. 7. Actiengesellschaften, welche nicht auf den Erwerb gerichtet sind, kann die handelsgerichtliche Protokollirung ihrer Unternehmung und der Firma nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer von dem Handelsgerichte, und im weiteren Instanzenzuge von der politischen Landesstelle und dem Ministerium des Innern bewilliget werden.

§. 8. Für alle nach den §§. 2, 3, 4, 5 und 7 protokollirten Unternehmungen haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Die Unternehmer sind berechtigt, Geschäftsprocuren zu ertheilen, und verpflichtet, die ertheilten protokolliren zu lassen.

2. Sie unterliegen in Streitsachen unter einander oder zwischen ihnen und den im §. 57, Zahl 2, 3, 4 der Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, Nr. 251 des Reichs-Gesetz-Blattes, und §. 55, Zahl 2, 3, 4 der Jurisdictionsnorm vom 16. Februar 1853, Nr. 30 des Reichs-Gesetz-Blattes, und vom 3. Juli 1853, Nr. 129 des Reichs-Gesetz-Blattes, bezeichneten Personen aus den daselbst erwähnten Geschäften, sowie im Concurs- und Ausgleichsverfahren, dem Gerichtsstande des Handelsgerichtes.

In Dalmatien hat die handelsgerichtliche Competenz, soweit sie sich nicht unabhängig von der Eigenschaft der streitenden Parteien auf die Natur des Handelsgeschäftes an sich gründet, in den Concurs- und Ausgleichsverfahren der nach den §§. 2, 3, 4, 5 und 7 protokollirten Unternehmungen und in allen Streit-

sachen Statt, welche sich auf Verpflichtungen und Vereinbarungen derselben unter einander beziehen.

§. 9. Die vor der Wirksamkeit dieser Verordnung gesetzmäßig vorgenommenen Protokollirungen bleiben aufrecht, und es sind auf die bereits protokollirten Unternehmungen auch die Bestimmungen des §. 8 anzuwenden.

§. 10. Jede Eingabe um handelsgerichtliche Protokollirung einer Unternehmung (§§. 2, 3, 4, 5 und 7) unterliegt der Stempelgebühr von 10 fl. (zehn Gulden); hat jedoch die Unternehmung an einjährigen landesfürstlichen directen Steuern ohne Zuschläge, mit Beziehung auf den Zeitpunkt, wo die Protokollirung angefordert wird, mehr als hundert Gulden zu zahlen, so sind als weitere Gebühr für die Protokollirung von dem Mehrbetrage dieser Steuern noch 10 Procent unmittelbar zu entrichten.

§. 11. Der Stempelgebühr von 10 fl. unterliegen ferner die Eingaben:

- a) um Protokollirung eines Gesellschaftsvertrages;
- b) um Eintragung einer bereits protokollirten Geschäftsunternehmung bei den Handelsgerichten derjenigen Bezirke, wo dieselbe eine Zweigniederlassung oder Niederlage hat.

§. 12. Die Eingaben um Protokollirung

- a) der Liquidationsfirma bei Auflösung einer Unternehmung (firma per stralzio);
- b) bei einer Procura, oder des Rechtes zur Firmaführung unterliegen einer Stempelgebühr von 5 fl., und zwar für jedes Individuum, dessen Zeichnung protokollirt wird.

§. 13. Die in den §§. 10, 11 und 12 festgesetzten Stempelgebühren haben nur für den ersten Bogen der Eingabe zu gelten, die weiteren Bogen derselben unterliegen dem gewöhnlichen Eingabestempel (berzeit mit 30 kr. und sammt Zuschlag von 36 kr.)

§. 14. Das Handelsgericht hat in den Fällen des §. 10 von der vollzogenen Protokollirung die Steuerbehörde in Kenntniß zu setzen.

§. 15. Durch die gegenwärtige Verordnung bleiben die Vorschriften unberührt, welche hinsichtlich der Rechte und Pflichten handelstreibender türkischer Unterthanen bestehen.

§. 16. Die Bestimmungen dieser Verordnung haben sogleich nach der Kundmachung derselben in Wirksamkeit zu treten.

Erlaß des Finanzministeriums vom 18. December 1860,

wirksam für alle Kronländer,

über die Gebühren-Behandlung der Verzeichnisse, die von den k. k. Handelsgerichten in Betreff der erfolgten Protokollirungen und Lösungen von Firmen hinausgegeben werden, und der Veröffentlichung dieser Verzeichnisse.

Die Verzeichnisse der erfolgten Protokollirungen und Lösungen von Handelsfirmen, welche von den k. k. Handelsgerichten verschiedenen Instituten und Unternehmungen hinausgegeben werden, unterliegen dem in der Tarifpost II Anmerkung II und III der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 50 und Nr. 329, festgesetzten Stempel von 60 und mit dem Zuschlage von 72 kr. österr. Währung.

Die Verlautbarungen von Firmenprotokollirungen des Handelsgerichtes in den inländischen Zeitungen unterliegen als amtliche Ankündigungen in privatrechtlichen Parteiangelegenheiten der in dem Gesetze vom 6. September 1850, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 345, rückfichtlich der kaiserlichen Verordnung

von 8. Juli 1858, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 102, vorgeschriebenen Insertionsgebühr von 30 kr. österr. Währung, wobei sich von den Gerichtsbehörden nach dem Erlasse des Justizministeriums vom 22. October 1850, Z. 14378, zu benehmen ist.

Demzufolge die Gebühr für Insertionen und Ankündigungen in die amtliche Zeitung von der Behörde, welche die Einschaltung veranlaßt, einzuheden und gleichzeitig mit dem Inserendum an die Zeitungsredaction einzusenden ist.

Auch wenn die Verlautbarung von den k. k. Handelsgerichten nicht einzeln, sondern cumulativ veranlaßt wird, ist die Insertionsgebühr von jeder einzelnen Partei zu entrichten.